

Ab 1. Januar 2018 tritt das neue Investmentsteuerreformgesetz in Kraft.  
Was bedeutet das für Sie als Anleger der M&W Fonds?

Der Gesetzgeber ändert ab 1. Januar 2018 das Besteuerungsprinzip für Investmentfonds. Das bisherige steuerliche Prinzip der Transparenz wird durch ein einfach zu administrierendes, pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Die gute Nachricht vorweg:

Die meisten Privatanleger werden durch die neuen investmentsteuerlichen Regeln nicht schlechter gestellt und der Gesetzgeber gewährt für den Übergang hohe Freibeträge.

Teilfreistellungsbeträge:

Ab dem 01.01.2018 werden in- und ausländische Fonds auf inländische Dividenden, inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien pauschal mit 15 % besteuert. Diese steuerliche Vorbelastung des Fonds gleicht der Gesetzgeber durch die sog. Teilfreistellungsbeträge aus. Der Teilfreistellungsbetrag beträgt für Privatanleger 30 %, bei einer Aktienquote von mindestens 51% im Fonds (Aktienfonds) beziehungsweise 15 % bei sog. Mischfonds, bei denen die Aktienquote mindestens 25 % beträgt. Diese Teilfreistellungen gelten auch für den Veräußerungsgewinn sowie die Vorabpauschale.

Im Zusammenhang der Teilfreistellungsbeträge sollte berücksichtigt werden, dass die fortlaufende Anlage in Aktien zu Lasten einer flexiblen Anlage- Investitionsentscheidung gehen kann. Aktuell haben sowohl M&W Capital als auch M&W Privat keine Investition in inländische Vermögensgegenstände getätigt, die in 2018 zu einer steuerlichen Belastung der Fonds führen könnte. Daher werden zur Wahrung einer nachhaltigen und flexiblen Anlagestrategie die Fonds zum 01.01.2018 so aufgestellt sein, dass die nachfolgenden Teilfreistellungsbeträge Anwendung finden:

M & W Privat	(ISIN LU0275832706)	Aktienquote	0 %	Teilfreistellungsbetrag PV	<b>0 %</b>
M & W Capital	(ISIN LU0126525004)	Aktienquote	mind. 25 %	Teilfreistellungsbetrag PV	<b>15%</b>

Vorabpauschale:

Der Gesetzgeber will zukünftig sicherstellen, dass die Fondsanleger jährlich einen gewissen Mindestbetrag, die sogenannte Vorabpauschale, versteuern. Diese Vorabpauschale ist wirtschaftlich betrachtet eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen. Bei einer späteren Veräußerung werden die vom Anleger versteuerten Vorabpauschalen vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. In Jahren negativer Fondspersformance wird keine Vorabpauschale erhoben. Der Gesetzgeber ermittelt für thesaurierende Fonds die steuerliche Bemessungsgrundlage, den sog. Basisertrag:

Basisertrag = 70% des jährl. Basiszinses (für 2016 1,1%) x Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Jahresbeginn des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. 01.01.2018)

Der Basiszins leitet sich aus der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen ab und wird von der Deutschen Bundesbank berechnet. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgeblichen Zinssatz im Bundessteuerblatt.

Von der Vorabpauschale kann Abstand genommen werden, sofern der Fonds eine Ausschüttung vornimmt, die höher ist als der Basisertrag. Um auch hier ab dem 01.01.2018 flexibel reagieren zu können, wurden beide Fonds bzgl. ihrer Ertragsverwendung auf „ausschüttend“ umgestellt.

Übergangsphase / Freibeträge:

Der bisherige Bestandsschutz für Fondsanteile („sog. Alt-Anteile“), die Privatanleger vor 2009 erworben haben, entfällt zum 31.12.2017. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen unrealisierten Kursgewinne bleiben auch zukünftig steuerfrei.

Der Gesetzgeber besteuert die ab dem 01.01.2018 entstehenden Veräußerungsgewinne, gewährt aber einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 100.000 €. Erst Gewinne, die diesen Betrag übersteigen, lösen eine Besteuerung aus.